

## Grundpreis

Der Grundpreis (auch Servicepreis) wird von einigen Versorgern als Jahresbetrag, von anderen als Monatsbetrag in der Rechnung ausgewiesen.

Mit dem Jahresbetrag wird folgendermaßen gerechnet:

*(Jahresbetrag x tatsächlicher Abrechnungszeitraum in Tagen) : 365 Tage = anteiliger Grundpreis pro Tag*

## Berechnung der Gesamtkosten

Die Summe aus Verbrauchskosten und Grund-/Servicekosten ergibt den Gesamtabrechnungsbetrag. Sollte die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten sein, ist sie hinzuzurechnen.

Von dieser Summe werden die geleisteten Abschlagszahlungen abgezogen. Übrig bleibt eine Nachzahlung, die umgehend zu leisten ist, oder ein Guthaben des Verbrauchers, das der Versorger unverzüglich zurückerstatten muss.

Für die Berechnung des neuen Abschlagsbetrags multipliziert der Versorger in der Regel den letzten Jahresverbrauch mit dem aktuellen oder einem bereits angekündigten neuen Arbeitspreis inklusive Erdgassteuer und Konzessionsabgaben. Jahresgrundpreis und Mehrwertsteuer werden addiert.

Den neuen fiktiven Jahresbetrag teilt man durch die Anzahl der Abschläge (meist 10 oder 11). Können Sie die Berechnung des neuen Abschlagsbetrages nicht nachvollziehen, bitten Sie den Versorger um eine Erläuterung.



## Fehlerhafte Abrechnung?

### 5 Häufige Abrechnungsfehler

- Angabe eines falschen Zählerstandes
- falsche Zählernummer, daher falscher Zählerstand



- falscher Arbeitspreis/Tarif
- fehlerhaft ausgewiesene Abschlagszahlungen
- falsche Abrechnungszeiträume

Wenn Sie Probleme beim Lesen Ihrer Rechnung oder bei der Nachrechnung haben, wenden Sie sich an Ihre Verbraucherzentrale.

Achten Sie bei Gaspreisvergleichen auf Preis und Vertrag!

## Wir beraten – kompetent und unabhängig

### Beratungsstellen

18055 Rostock · Strandstr. 98

19053 Schwerin · Platz der Jugend 13

18439 Stralsund · Frankenstr. 1-2

17033 Neubrandenburg · Woldegker Str. 27

18273 Güstrow · Mühlenstr. 17 (Eingang Baustraße)

Servicetelefon (keine Beratung)  
**(0381) 208 70 50**

### Verbrauchertelefon

Allgemeines Verbraucherrecht **0900 1 77 54 41 \***  
Mo – Do · 10 - 18 Uhr

Finanzdienstleistungen **0900 1 77 54 42 \***  
Mo – Do · 10 - 18 Uhr

Produktberatung **0900 1 77 54 43 \***  
Mo u. Fr · 10 - 14 Uhr

\* 1,50 €/Min. a. d. deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend

**verbraucherzentrale**  
*Mecklenburg-Vorpommern*

### Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Landesgeschäftsstelle  
Strandstraße 98 · 18055 Rostock  
Telefon (0381) 208 70-0  
Telefax (0381) 280 70-30

E-Mail: [info@nvzmv.de](mailto:info@nvzmv.de)  
Internet: [www.nvzmv.de](http://www.nvzmv.de)

Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Stand: 08.2007

**verbraucherzentrale**

# Die Gasrechnung

Was gehört hinein?  
Worauf sollten Sie achten?





### 1 Wie setzt sich der Gaspreis zusammen?

Der Gaspreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Netzentgelt einschließlich Entgelt für Messung und Abrechnung – (Für die Preisgenehmigung ist die Bundesnetzagentur oder bei regionalen Versorgern die Landesregulierungsbehörde zuständig.)
- gesetzliche Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Erdgassteuer, Konzessionsabgaben
- Kosten für Erdgasförderung, -beschaffung und -vertrieb

### 2 Welche Informationen enthält die Gasrechnung?

Laut § 16 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) müssen Rechnungen und Abschlüsse klar nachvollziehbar gestaltet sein. Anzugeben sind vollständig und in allgemein verständlicher Form der Verbrauch des Abrechnungsjahres, die maßgeblichen Berechnungsfaktoren, der Vorjahresverbrauch und Preisänderungen. Informationen zum Netznutzungsentgelt müssen nicht auf der Gasrechnung erscheinen.

#### Maßgebliche Berechnungsfaktoren sind:

- Grundpreis in Euro pro Monat oder Jahr (unabhängig vom Verbrauch)
- Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (für das verbrauchte Gas)
- Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden

Neben dem in Rechnung gestellten **Verbrauch** muss der Versorger den **Verbrauch des Vorjahreszeitraumes** mit

Anzahl der abgerechneten Tage angeben. Der Verbrauch wird nach Wahl des Versorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten abgerechnet. Dabei dürfen zwölf Monate nicht wesentlich überschritten werden.

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann der Energielieferant nach § 13 GasGVV Abschlagszahlungen verlangen. Besteht der Verdacht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist nach § 14 auch die Forderung von Vorauszahlungen möglich.

Außerdem hat der Versorger auf **Änderungen der Allgemeinen Preise** und Bedingungen hinzuweisen, die im Abrechnungszeitraum eingetreten sind.

### 3 Was versteht man unter Grundversorgung?

Der Grundversorger in einer Region ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem bestimmten Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der Grundversorger ist verpflichtet, alle Haushaltskunden (Verbraucher) zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen zu versorgen.

Diese sind laut §36 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für private Verbraucher wahrnehmbar in der Presse und im Internet zu veröffentlichen.

### 4 Wie überprüfe ich meine Jahresverbrauchsrechnung?

#### Abrechnung des Verbrauchs

In der Regel wird der Verbrauch in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) selbst oder von einem Beauftragten des Gasversorgers abgelesen.

Zur Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden (Energieeinheiten) wird ein Umrechnungsfaktor Ho verwendet, der dem Brennwert eines Kubikmeters Erdgas entspricht und je nach Jahreszeit, Luftdruck und Fördergebiet sogar innerhalb eines Wohnorts schwanken kann. Die Eichbehörde überwacht die korrekte Angabe des Brennwertes.

Die ermittelten verbrauchten Kilowattstunden werden mit dem Arbeitspreis zur Berechnung der Verbrauchskosten multipliziert.

Hat sich der Arbeitspreis im Laufe der Abrechnungsperiode geändert, wird ab Inkrafttreten der Preisänderung mit dem neuen Arbeitspreis gerechnet. Den Verbrauch für den Zeitabschnitt bis zur Einführung eines neuen Preises schätzen die Versorger oftmals. Die Berechnung erfolgt nach „Gradtagen“.

Dazu wird der übliche Verbrauch je nach Ort und Saison zugrunde gelegt. In der Heizperiode kann das ein Fünf- bis Sechsfaches vom Energiebedarf im Sommer sein. Der Verbrauch wird zum Beispiel in solche Anteile aufgeteilt:

Januar 170 Tausendstel von der Gesamtmenge,  
Februar 150, März 130, April 80, Mai 40,  
Juni + Juli + August insgesamt 40,  
September 30, Oktober 80, November 120,  
Dezember 160 Tausendstel von der Gesamtmenge

Eine Schätzung kann jedoch manchmal - auch zum Nachteil des Kunden - erheblich vom tatsächlichen Verbrauch im relevanten Zeitraum abweichen. Dem können Sie vorbeugen: Hat der Versorger eine Preisänderung angekündigt (das muss er sechs Wochen vorher tun), sollten Sie Ihren Zählerstand am Tag des Inkrafttretens selbst ablesen, unverzüglich dem Versorger zusenden und um eine schriftliche Bestätigung bitten.



#### Beispiel:

Das Abrechnungsjahr von Herrn X lief vom 01.12.2005 bis 30.11.2006.

Am 20.12.2006 kam ein Vertreter der Stadtwerke zum Ablesen und notierte einen Verbrauch von 2.100 m<sup>3</sup>.

In der Jahresabrechnung wurde ihm mitgeteilt, dass ab 1.12.2006 ein höherer Preis gelte.

Bei der oben dargestellten Aufteilung der Gradtage auf die Monate (örtlich unterschiedlich) wäre der Verbrauch von Herrn X. so aufzuteilen:

01.12.2005 - 30.11.2006 = 365 Tage = 1.000 Anteile

01.12.2006 - 20.12.2006 = 20 von 31 Tagen  
à 160 Anteile für Dezember = 103 Anteile

Für den gesamten Zeitraum ergibt das 1.103 Anteile.

Nun teilt man den Gesamtverbrauch von 2.100 m<sup>3</sup> durch diese 1.103 Anteile und erhält 1,9 m<sup>3</sup> als einen Anteil.

Daraus errechnen sich für den ersten Zeitraum 1,9 m<sup>3</sup> x 1.000 Anteile = 1.900 m<sup>3</sup> und für die verbleibenden 20 Dezembertage mit dem höheren Preis 1,9 m<sup>3</sup> x 103 Anteile = 200 m<sup>3</sup> (gerundet).

«Zonentarife»: Manche Versorgungsunternehmen haben ihre Gaspreise im Allgemeinen Tarif auch nach Verbrauchszonen gestaffelt, bei denen sich der Arbeitspreis mit größeren Abnahmemengen verringert. Sie müssen dann erkennen können, ab welcher Menge welcher Arbeitspreis gilt.